

# ZH\_OBERGERICHT LC110039 vom 23. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC110039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110039)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC110039 du 23 février 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LC110039 del 23 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. August 1975 (act. 7/4/1). Mit Urteil der Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren des Bezirks Meilen vom 1. November 2001 wurde die Ehe der Parteien geschieden (act. 7/4/18 = act. 7/3/2). Über die Nebenfolgen der Scheidung schlossen die Parteien eine Konvention (act. 7/4/13), welche mit dem Scheidungsurteil genehmigt wurde (act. 7/4/18 S. 2 f.). In Ziffer 3 dieser Konvention verpflichtete sich der Ehemann (Berufungsbeklagter), der Ehefrau persönlich (Berufungsklägerin) ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Erreichung des AHV-Alters – mithin bis zum 30. September 2015 – Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB von CHF 1'000.-- zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Gemäss Ziffer 4 der Konvention sind diese Unterhaltsbeiträge indexiert. Sie betragen heute CHF 1'076.85 (act. 2 S. 2 Ziff. 1, act. 13 S. 4 Ziff. 1).

### E. 2.1

Der Berufungsbeklagte hat damit die Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO) zu tragen.

### E. 2.2

Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 4'000.-- (act. 6 S. 14 f.) ist zu bestätigen.

### E. 2.3

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf CHF 4'000.-- festzusetzen. Sie wird aus dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss (act. 10) bezogen und ist ihr vom Berufungsbeklagten zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

- 14 - 3.

### E. 3

Für das Rechtsmittelverfahren gilt gemäss Art. 405 Abs. 1 ZPO das Recht, das bei der Eröffnung des angefochtenen Entscheids in Kraft ist, mithin die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

- 5 - II. 1. Die Vorinstanz ging bei ihrem Entscheid, mit welchem sie die Unterhaltsverpflichtung des Klägers gegenüber seiner Ex-Frau, der Beklagten, aufhob, davon aus, dass sich deren finanzielle Verhältnisse durch eine Erhöhung ihrer Einnahmen auf Grund vermehrter Erwerbstätigkeit erheblich und dauernd verändert hätten. Diese wirtschaftliche Verbesserung sei jedoch im Scheidungszeitpunkt - zumindest nicht in diesem Umfang – nicht voraussehbar gewesen. Sie kam aber schliesslich zum Ergebnis, dass die Beklagte nicht mehr auf die Unterhaltsbeiträge des Klägers angewiesen sei, da sie

auf Grund ihrer eigenen Einnahmen für ihren gebühren- den Unterhalt (inklusive Altersvorsorge) inzwischen selber aufkommen könne. Des Weiteren würden es die finanziellen Verhältnisse der Beklagten nach erfolg- ter Pensionierung erlauben, dass sie mit den zu erwartenden Renteneinnahmen und Vermögenserträgen ihren dann zu erwartenden Bedarf zu decken vermöge (act. 6). 2.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat die Höhe der Prozessentschädigung auf CHF 5'386.-- (in- klusive Mehrwertsteuer) festgesetzt (act. 6 S. 14 f.). Auch dieser Entscheid ist zu bestätigen.

### **E. 3.2**

Sodann ist gestützt auf Art. 105 Abs. 2 ZPO, § 13 Abs. 1 und 2, § 6 und § 5 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 die Parteient- schädigung für das Berufungsverfahren auf CHF 4'500.-- zuzüglich 8% Mehrwert- steuer festzusetzen.

### **E. 3.3**

In Anwendung von Art. 111 Abs. 1 Abs. 2 ZPO ist der Berufungsbeklagte zu verpflichten, der Berufungsklägerin eine Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren von insgesamt CHF 8'886.-- (zuzüglich 8% Mehrwert- steuer auf den Betrag von CHF 4'500.--) zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 4'000.-- wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'000.--.

### **E. 3.4**

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass die unbestrittene Verbesserung der finanziellen Situation der Berufungsklägerin durch eine Steigerung ihres Er- werbsseinkommens im Scheidungszeitpunkt nicht vorauszusehen war und dem- zufolge auch bei der Festsetzung der Unterhaltsersatzrente nicht berücksichtigt werden konnte. Die Abänderung bzw. Aufhebung der Pflicht des Berufungsbe- klagten zur Leistung der im Scheidungsurteil festgesetzten Rente für die Beru- fungsklägerin kann daher nicht aus dem Grund der Voraussehbarkeit der Verän- derung der Verhältnisse abgelehnt werden.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren werden dem Berufungsbeklagten auferlegt. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr von CHF 4'000.-- wird aus dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen und ist dieser vom Berufungsbeklagten zu ersetzen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 129 Abs. 1 ZGB kann die Verbesserung der Verhältnisse der be- rechtigten Person nur dann zu einer Aufhebung der Rente führen, wie dies der Berufungsbeklagte mit seiner Klage verlangt, wenn im Scheidungsurteil eine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte. Für diese und alle weiteren Abänderungsvoraussetzungen trifft die Behauptungs- und Be- weislast den Berufungsbeklagten, der aus dem Vorhandensein dieses Aufhe- bungsgrundes Rechte ableitet (Art. 8 ZGB; Urteil des Bundesgerichtes, II. zivil- rechtliche Abteilung vom 29. Mai 2007, E. 5.1). Es ergibt sich auf Grund des kla- ren Wortlautes des Gesetzes, dass eine Verbesserung der Verhältnisse auf Sei- ten des Unterhaltsberechtigten nicht zu berücksichtigen ist, d.h. damit keine Her- absetzung oder Aufhebung einer Unterhaltsrente begründet werden kann, wenn die Rente

gemäss Scheidungsurteil den gebührenden Bedarf im damaligen Zeitpunkt nicht deckte. Mit dieser Regelung soll der unter dem früheren Recht festzu-

- 10 - stellenden Tendenz entgegengewirkt werden, dass Unterhaltsbeiträge bei einer Verbesserung der Verhältnisse der berechtigten Person sehr rasch und ohne Rücksicht auf die bei der ursprünglichen Unterhaltsfestsetzung bestehende Gesamtsituation herabgesetzt werden (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N. 14 zu Art. 129 ZGB). Es trifft somit nicht zu, wie der Berufungsbeklagte geltend macht, dass Unterhaltsbeiträge selbst dann herabgesetzt bzw. aufgehoben werden können, wenn im Scheidungszeitpunkt eine Rente festgesetzt wurde, welche den gebührenden Unterhalt nicht deckte, wenn und soweit die Rente zusammen mit dem neuen Einkommen des Berechtigten den gebührenden Unterhalt übersteigt (act. 13 S. 19 Ziff. 38). Es kommt somit einzig darauf an, ob auch mit der Rente gemäss dem Scheidungsurteil bei der unterhaltberechtigten Person in jenem Zeitpunkt eine Mankosituation (nicht vollständige Deckung eines gebührenden Unterhaltsbedarfs) bestanden hat.

#### **E. 4.2**

Im Scheidungsurteil vom 1. November 2001 (act. 7/3/2) wurde kein Manko des Bedarfs der Berufungsklägerin festgestellt (vgl. Art. 143 Ziff. 3 ZGB bzw. Art. 282 Abs. 1 lit. c ZPO). Daraus lässt sich jedoch entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten (Prot. I S. 5, act. 13 S. 20 Ziff. 40) nicht zwingend schliessen, dass damals kein Fehlbetrag vorhanden war (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, S. 641 Rz. 09.110; BSK ZGB I, Spycher/Gloor, N. 10 zu Art. 129; a.M. Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N. 14 zu Art. 129 ZGB). Im Scheidungsurteil wurde der Bedarf der Berufungsklägerin, welcher der mit dieser Entscheidung genehmigten Vereinbarung zu Grunde lag, mit "ca. Fr. 4'400.--" angegeben (act. 3/2 S. 3). Nach der unbestritten gebliebenen Darstellung der Berufungsbeklagten berechnete sich dieser Betrag auf Grund des Protokolls der Scheidungsverhandlung wie folgt (act. 7/1 S. 5): Grundbetrag CHF 1'000.-- Mietzins CHF 1'700.-- Krankenkasse CHF 500.-- Krankenkasse für Tochter C.\_\_\_\_\_ CHF 250.--

- 11 - ÖV CHF 67.-- Telefon CHF 100.-- Übriges CHF 683.-- Total CHF 4'400.-- Dieser Bedarf umfasste gemäss dem Berufungsbeklagten auch den Bedarf der Tochter C.\_\_\_\_\_ (act. 13 S. 4 Ziff. 3, act. 7/22 S. 4 Ziff. 6), die sich im Zeitpunkt der Scheidung der Parteien noch in der Lehre befand und bei der Berufungsklägerin wohnte. Der Berufungskläger hatte denn auch nach der Scheidungskonvention den Unterhaltsbeitrag an seine damals bereits mündige Tochter C.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.1982) an die Ehefrau zu bezahlen, solange die Tochter in deren Haushalt lebte (act. 3/2 S. 2). Demzufolge ist auch für diese ein Grundbetrag von CHF 500.-- aufzunehmen (vgl. Kreisschreiben des Obergerichts über die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 23. Mai 2001, ZR 100 Nr. 46). Somit verbleiben unter der Position "Übriges" nur noch CHF 183.-- für die Berufungsbeklagte. Mithin umfasste dieser Bedarfsbetrag von CHF 4'400.-- nur in einem bescheidenen Umfang einen erweiterten Notbedarf der Berufungsbeklagten und der Tochter C.\_\_\_\_\_. Das Erwerbseinkommen der Berufungsklägerin betrug im Scheidungszeitraum unbestrittenermassen brutto CHF 3'250.-- (inkl. 13. Monatslohn) bzw. unter Berücksichtigung der Sozialabzüge netto CHF 2'828.-- (act. 2 S. 3 Ziff. 3, act. 13 S. 7 Ziff. 5). Zusammen mit den Unterhaltsbeiträgen von CHF 1'000.-- für sie persönlich und von CHF 600.-- für die Tochter C.\_\_\_\_\_ verfügte die Berufungsklägerin somit nach der Scheidung über ein Monatseinkommen von insgesamt CHF 4'428.--. Hinzuzurechnen sind

noch Kinderzulagen. Der Berufungsbeklagte hat hierzu jedoch keine konkreten Angaben gemacht, so dass unter diesem Titel kein Betrag zu berücksichtigen wäre. Werden dennoch diese mit schätzungsweise CHF 100.-- veranschlagt, so ist von einem damaligen monatlichen Gesamteinkommen der Berufungsbeklagten von CHF 4'528.-- auszugehen. Damit bestand ein Überschuss von CHF 128.-- pro Monat über dem - leicht erweiterten - Existenzminimum.

- 12 - Ist davon auszugehen, dass zum gebührenden Unterhalt auch der für den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge notwendige Betrag von CHF 435.-- gemäss den Berechnungen der Vorinstanz (act. 6 S. 8 ff.) gehört, so ergibt sich ohne weiteres, dass der gebührende Unterhalt der Berufungsklägerin im Scheidungszeitpunkt nicht gedeckt war. Einem Bedarf (inklusive Altersvorsorge) von CHF 4'835.-- stand nämlich ein Einkommen von nur CHF 4'528.-- gegenüber. Mithin bestand ein monatliches Defizit (Manko) von rund CHF 335.--. Ein Beitrag der Tochter C.\_\_\_\_\_ an die Wohn- und Lebenskosten kann nicht berücksichtigt werden, hat doch der Berufungsbeklagte hierzu keine konkreten Angaben über die Höhe des Lehrlingslohnes bzw. eines daraus zu leistenden angemessenen Beitrags gemacht. Selbst wenn aber unter diesem Titel ein gewisser Beitrag hinzugerechnet würde, änderte dies nichts an der Mankosituation. Denn mit dem gebührendem Unterhalt ist grundsätzlich derjenige Betrag gemeint, der dem Gläubiger zusammen mit seiner Eigenversorgungskapazität die Aufrechterhaltung des letzten ehelichen Lebensstandards ermöglicht (BSK ZGB I, Spycher/Gloor, N. 19 zu Art. 129). Der Berufungsbeklagte behauptet aber nicht, dass die Parteien im Scheidungszeitpunkt nahezu auf dem Existenzminimum gelebt hätten. Mithin hatte die Berufungsklägerin grundsätzlich Anspruch auf eine Rente, die zusammen mit ihrem Erwerbseinkommen ihr einen über einem geringfügig erweiterten Notbedarf liegenden Lebensunterhalt ermöglichen sollte. Keine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation ergab sich für die Berufungsklägerin nach Beendigung der Lehre der Tochter C.\_\_\_\_\_ im Sommer 2002 (act. 7/16 S. 2, Prot. S. 3 in act. 7/4). Zwar reduzierte sich ihr Existenzminimum um CHF 750.-- (Fr. 250.-- Krankenkassenprämie und CHF 500.-- Grundbeitrag) auf CHF 3'650.--. Andererseits reduzierte sich ihr Einkommen von CHF 4'528.-- durch den Wegfall der Unterhaltsbeiträge für die Tochter C.\_\_\_\_\_ von CHF 600.-- und die Kinderzulagen von CHF 100.-- auf CHF 3'828.--. Bei einem Erwerbseinkommen von CHF 2'828.-- und dem verbleibenden persönlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'000.-- verfügte die Berufungsbeklagte ab diesem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung der Tochter nur noch über einen Überschuss von CHF 178.--. Dass damit – nach dem oben Ausgeführten – der gebührende Unterhalt nicht mehr gedeckt war, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

- 13 -

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die mit dem Scheidungsurteil vom 1. November 2001 festgesetzte Rente für die Berufungsklägerin deren gebührenden Unterhalt nicht deckte. Damit fehlt es an der in Art. 129 Abs. 1 ZGB statuierten Voraussetzung für die vom Berufungsbeklagten beantragte Aufhebung dieser Rente, die er mit der Verbesserung der Verhältnisse auf Seiten der Berufungsklägerin auf Grund von deren höheren Erwerbseinkommens begründet. Die Klage ist somit abzuweisen. IV. 1. Der Berufungsbeklagte unterliegt mit seiner Klage. Demzufolge sind die Prozesskosten ihm aufzuerlegen (Art. 105 Abs. 1 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO) und es ist auch über diejenigen des erstinstanzlichen Verfahrens zu befinden (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Bei der Bemessung

dieser Kosten ist von einem Streitwert von CHF 65'687.85 auszugehen (act. 2 S. 2 f. Ziff. 1, act. 13 S. 4 Ziff. 1). 2.

#### **E. 5**

Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Berufungsklägerin für das erst- und das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von insge-

- 15 - samt CHF 8'886.-- (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer auf den Betrag von CHF 4'500.--) zu bezahlen.

#### **E. 6**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das Bezirksgericht Meilen (Einzelrichter im ordentlichen Verfahren) und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 7**

Eine zivilrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Ver- fassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgeset- zes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 65'687.85. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Muraro-Sigalas versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.